

Nachschrift. Wir haben gemeint, vorstehende Ausführungen unsern Lesern nicht vorenthalten zu sollen. Daß unsre eigenen Anschauungen in wesentlich anderer Richtung gehen und eine Stärkung der kirchlichen Zentralgewalt für erforderlich halten, ist im Laufe dieses Jahres in unserm Blatte hinreichend oft schon zum Ausdruck gekommen.

Dr. Meyer.

### Kirchensteuerwünsche für die kommende Synode.

In einer Periode der Naturalwirtschaft sind zumeist die Landgeistlichen im Vorteil, in einer Periode der Geldwirtschaft zumeist die Stadtgeistlichen. Die jüngste Vergangenheit hat gelehrt, daß ein Wechsel solcher Perioden sehr schnell erfolgen kann. Was die Zukunft in dieser Hinsicht bringen wird, wissen wir nicht. Ein Wunsch dürfte wohl in allen Amtsbrüdern — in der Stadt und auf dem Lande, — die dieses Auf und Nieder der letzten Zeit miterlebt haben, lebendig geworden sein: wenn wir doch vor solchen Schwankungen künftig bewahrt blieben! Dazu bedarf es aber einer Zentralbesoldungskasse für alle Geistlichen der Landeskirche. Wir brauchen sie für das Neujahr 1925, wenn nicht unsre Kirche und eine große Anzahl ihrer Amtsträger erheblichen Schaden — materiell und ideell — erleiden soll. Wenn, soviel dem Schreiber dieser Zeilen bekannt ist, die römische Kirche in Sachsen für den ersten Termin des gegenwärtigen Steuerjahres 30 Goldpfennig Gesamtsteuer erhebt und daraus die Gehaltsansprüche ihrer Geistlichen befriedigt, so müßte es doch möglich sein, daß auch die ev.-luth. Landeskirche den gleichen Weg geht. Der gegenwärtige Zustand, wonach die Kirchengemeinden verpflichtet sind, die Gehälter ihrer Geistlichen in ihren Haushaltsplan mit aufzunehmen und zu versuchen durch Steuern aufzubringen, ist für kleinere Gemeinden auf die Dauer unhaltbar. Der Schreiber dieser Zeilen, der eine kleine und eine mittlere Landgemeinde bedient, hält es für seine Pflicht, auf zwei Punkte hinzuweisen: 1.) Fortwährend wird von den Steuerzahlern (besonders von kleinen Beamten: Bahnarbeitern) darauf hingewiesen, daß der Steuerfuß in der benachbarten Stadt weit geringer ist. Belehrungen sind fruchtlos. Schuld ist und bleibt selbstverständlich der Pfarrer, der unerfänglich ist, eine zu große Familie hat (!) und kein Verständnis für die Not der Zeit besitzt. Wieviel Türen schließen sich da seiner geistlichen Amtstätigkeit! 2.) Der Pfarrer ist verpflichtet, bei Aufstellung des Haushaltsplanes und allmonatlich bei der Beglaubigung des an die Rechnungsstelle des Landeskonfistoriums abzuführenden Besoldungsnachweises dem Kirchenvorstand genaue Auskunft über seine Gehaltsverhältnisse zu geben. Wie mißlich das in ländlichen Gemeinden sein kann, ahnen gewiß viele städtische Amtsbrüder nicht im entferntesten. Dem Schreiber dieser Zeilen wird in fast jeder Kirchenvorstandssitzung von einigen Mitgliedern — es gibt auch sehr sachlich denkende, einsichtsvolle Männer darunter — vorgehalten, daß sein Gehalt viel zu hoch sei. Neulich sagte ihm ein Gemeindeverordneter, daß Kirchvorsteher ihm gesagt hätten, der Pfarrgehalt sei weit höher als der Umsatz des größten Bauern im Dorf. Ja, seinen Kindern wird in der Schule immer wieder von allen Seiten vorwurfsvoll entgegen gehalten, wieviel ihr Vater monatlich Gehalt beziehe. Das sind empörende Zustände, die Neid und Streit in den Gemeinden erregen und die geistliche Amtstätigkeit weithin untergraben und unmöglich machen. Der Schreiber dieser Zeilen, der wahrscheinlich zahlreiche Leidensgefährten innerhalb der Landeskirche hat, möchte die Anregung geben, daß in jeder Ephorie baldigst zu dieser Angelegenheit Stellung genommen und der voraussichtlich am 15. Sept. zusammentretenden Synode die Bitte vorgelegt werde, „die gegenwärtige Art der Pfarrbesoldung, die vielfach unwürdig und dem geistlichen Amte hinderlich ist, durch Einführung einer Zentralbesoldungskasse zu beseitigen.“ Wer ähnliches erfahren hat, wird beistimmen. Wer davor bewahrt wurde, mag 1. Kor. 12, 26 und Gal. 6, 2 beherzigen. Wer Rat weiß, rede! Gite tut not!

S.

### Berichtigung.

Wie wir seitens des Ev.-luth. Landeskonfistoriums erfahren, enthält der Artikel „Zur Kirchensteuerfrage“ von Pfarrer Müller-Frauenhain (vgl. Sp. 170f). Unrichtigkeiten, die falsche Auffassungen über den Umfang des dem einzelnen zustehenden Einspruchsrechtes in Kirchensteuerfragen aufkommen lassen könnten.

Tatsächlich ist die Rechtslage folgende: Nach § 1 des Gesetzes über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921 können Kirchensteuern nur noch erhoben werden als Zuschläge zur Reichseinkommensteuer, d. h. zu der Reichseinkommensteuer, die dem einzelnen Steuerzahler gegenüber rechtskräftig festgesetzt worden ist. Hieraus ergibt sich, daß Änderungen der Reichseinkommensteuer für den Betreffenden ohne weiteres eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge haben (vgl. Pkt. 23 der Dienstanweisung I 1924). Andererseits führt dies dazu, daß ein Steuerzahler, der tatsächlich zu hoch zur Reichseinkommensteuer herangezogen worden ist, und der versäumt hat, diese irrtümliche Reichseinkommensteuer-Einschätzung im Rechtsmittelwege berichtigen zu lassen, anlässlich seiner Heranziehung zur Kirchensteuer nicht mehr in der Lage ist, diese fehlerhafte Einschätzung richtig zu stellen. Denn in Kirchensteuerfragen kann ein etwaiges Rechtsmittel sich nur auf Gründe stützen, die die Kirchensteuerpflicht als solche betreffen. Beispielsweise könnte ein Katholik mit Erfolg anfechten, daß er zu Steuern für die evangelisch-lutherische Landeskirche herangezogen wird, oder ein Angehöriger der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich mit Erfolg dagegen wenden, daß von ihm zum Steuertermin vom 15. Mai 1924 zwanzig und nicht nur zehn Goldpfennige Landeskirchensteuer auf je 1000 Papiermark Reichseinkommensteuer 1922 abverlangt worden sind.

Objektiv zu hohe Einschätzungen zur Reichseinkommensteuer können demnach anlässlich der Erhebung von Kirchensteuern nur im Wege des Erlasses ausgeglichen werden. Die Nachprüfung der vom Steuerzahler in seinem Erlaßgesuche vorgebrachten Gründe und der Beweismittel, auf die er sich stützt, ist dann dem pflichtmäßigen Ermessen der Stelle vorbehalten, die über das Erlaßgesuch zu entscheiden hat.

Dr. Meyer.

### Kirchliche Nachrichten.

Zur Frage „Kirchengemeindevertretung und Kirchenvorstand“ (vgl. Sp. 141f) sind uns nur aus 3 kleineren Städten (unter 10000 Seelen) Äußerungen zugegangen, die alle drei nur eine Körperschaft wünschten.

Dr. Meyer.

Nr. 52 der „Mitteilungen“ ist erschienen und geht jedem Mitglied des Pfarrervereins als Drucksache vom Pfarramt Hartau Bez. Chemnitz zu.

A.

Die Mitgliederversammlung des Sächsischen Pfarrervereins ist infolge des für 15. September festgesetzten Zusammentritts der Landesynode auf den 7. Okt. verlegt worden. Sie findet im Kaufmännischen Vereinshaus zu Chemnitz Moritzstr. 1, punkt 12 Uhr statt.

A.

Sächsischer Landesverband für Kindergottesdienst. Jahreshauptversammlung in Leipzig 27.—29. September 1924.

Einen „Bilderboten für das evangelische Haus“ gibt der Evangelische Preisverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8 heraus. Das zeitgemäße Unternehmen verdient eifrige Unterstützung und Förderung.

Sächsischer Hauptmissionsverein und Missionskonferenz. Am Mittwoch, den 10. und Donnerstag, den 11. September findet das Jahresfest des Sächsischen Hauptmissionsvereins statt. Die Hauptversammlung beginnt um 2 Uhr nachmittags; es werden sprechen Missionsinspektor P. Jasper über: „Die Entwicklung des heimatischen Missionslebens in Sachsen nach dem Kriege“ und Missionsdirektor Dr. Jhmels-Leipzig über: „Die Wiederausendung unserer Missionare und ihre Aufgaben draußen.“ Der Festgottesdienst wird in der Kreuzkirche abends 7/8 Uhr gehalten. Als Festprediger ist Stiftsprediger Otto-Eisenach gewonnen. Die öffentliche Missionsversammlung im großen Saal des Vereinshauses, Binzendorferstr. 17 wird wieder um 8 Uhr stattfinden, Missionar Blumer, der aus Ostafrika jüngst zurückkehrte, wird über seine Arbeit unter den Negeren am Meru-berge sprechen und Missionsdirektor Jhmels einen Vortrag halten: „Was hat uns die indische Frömmigkeit zu sagen?“ Am Donnerstag wird eine Missions-Studien-Tagung

A.